



Technische Weisungen für Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen

vom 26.08.2019

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erlässt auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und 3 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

die nachstehenden Technischen Weisungen:

Inhaltsverzeichnis

I	Epidemiologie	1
II	Ziele und Anwendungsbereich	1
III	Begriffe	2
IV	Verantwortungsbereiche	3
V	Vorsorge- und Vorbereitungsmaßnahmen	4
VI	Bekämpfung Etappe 1 (max. 30 Tage):	5
VII	Bekämpfung Etappe 2:	5
VIII	Aufhebung der Massnahmen	7
IX	Inkrafttreten	7
	Anhänge	8

I Epidemiologie

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine durch Viren ausgelöste Krankheit, die für Menschen keine Gefahr darstellt, die aber bei infizierten Wildschweinen fast immer (>90%) innerhalb von wenigen Tagen tödlich verläuft. Die Krankheit breitet sich aber in einer Wildschweinpopulation oder innerhalb eines Schweinehaltungsbetriebs nur langsam aus.

Das ASP-Virus kommt im Blut, Kot, Urin, Speichel und im Gewebe (Muskulatur, Organe) erkrankter Tiere vor. Es bleibt in der Umwelt und im Fleisch oder im Kadaver infizierter Tiere monatelang infektiös.

Die Krankheit wird übertragen, wenn ein Tier direkt mit solch infiziertem biologischen Material in Kontakt kommt oder indirekt mit Stoffen, die durch infiziertes biologisches Material kontaminiert wurden. Die Krankheit ist nicht durch Aerosole übertragbar.

II Ziele und Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Technischen Weisungen bezwecken die Verhinderung einer Einschleppung der **afrikanischen Schweinepest (ASP)** in den einheimischen Wildschweinbestand bzw. im Seuchenfall die Eingrenzung des Ausbruchs und rasche

Wiedererlangung der Seuchenfreiheit der Schweiz sowie die Verhinderung eines Übergreifens der Seuche auf Hausschweine.

2. Ein ASP-Ausbruch bei freilebenden Wildschweinen liegt vor, wenn bei einem in der Schweiz tot aufgefundenen oder erlegten Wildschwein der ASP-Erreger (Antigen Nachweis) im Institut für Virologie und Immunologie (IVI) nachgewiesen wurde.
3. Die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen erfordert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Veterinärbehörden und den Ämtern für Jagd, Wald und Landwirtschaft sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene.
4. Die Massnahmen sind auf das Wissen über die Wildschweinreviere, die Eigenheiten des Geländes, die Nähe zu Ortschaften und die land- und forstwirtschaftlichen Aktivitäten abzustimmen.
5. Die zu erreichenden Ziele und die Mittel zu ihrer Umsetzung sind in diesen Technischen Weisungen festgelegt. Punkte, bei denen Handlungsspielraum besteht, sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet. In den Anhängen sind Beispiele aufgeführt.
6. Der Massnahmenplan beruht auf den Erfahrungen, gesammelt bei Ausbrüchen in der Europäischen Union und der Dynamik der natürlichen Infektion der freilebenden Wildschweine. Der Plan präsentiert die verschiedenen Etappen der Bekämpfung und die je nach Situation zu treffenden Massnahmen.
7. Im Falle des Auftretens der ASP umfasst die Bekämpfungsstrategie drei Hauptansätze:
 - a. Erschaffung eines Ruhegebiets für die Wildschweine, damit sie nicht durch die Menschen gestört werden und die Krankheit durch verstärkte Wanderbewegungen weiterverbreiten.
 - b. Suche nach Wildschweinkadaver und die Entsorgung derer, um den Verbleib des Erregers in der Umwelt und Neuansteckungen weiterer Wildschweine zu vermeiden.
 - c. Bei Bedarf umfassende Keulung oder intensive Reduktion der Wildschweine je nach betroffenem Gebiet.
8. Die Bekämpfung im Rahmen dieser Strategie erfolgt in zwei Etappen (bildnerisch dargestellt in Anhang 2):
 - a. **Etappe 1:** Umsetzung provisorischer Massnahmen (maximal 30 Tage) für eine weit gefasste Region. Ziel dieser Massnahmen ist es, durch menschliche Aktivitäten ausgelöste Wanderungen der Wildschweinpopulationen und die daraus folgende Ausbreitung des Virus zu verhindern sowie die Verbreitung der Krankheit zu bestimmen.
Priorität bei der Bestimmung der ASP-Ausbreitung haben die Suche nach Wildschweinkadavern und deren Untersuchung auf der gesamten Fläche dieser Region.
 - b. **Etappe 2:** Erarbeitung von langfristigen Massnahmen für ein Kontrollgebiet und ein Beobachtungsgebiet. Innerhalb des Kontrollgebiets wird ein Kerngebiet festgelegt, das alle aufgetretenen ASP-positiven Fälle enthält. Ziel dieser Aufteilung in verschiedene Gebiete ist es, auf die Risiken abgestimmte Verbotsmassnahmen festzulegen.
9. Die Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest bei Hausschweinen finden sich in Artikel 116 bis 120 TSV.

III Begriffe

10. Die nachstehend aufgeführten Begriffe sind wie folgt definiert:

Wildschwein: ein freilebendes Tier der nicht domestizierten Form von *Sus scrofa* oder ein freilebendes Hybrid, welches aus der Kreuzung von *Sus scrofa* und Hausschwein (*Sus scrofa f. domestica*) hervorgegangen ist.

Streifgebiet: Gebiet, das alle Aufenthaltsorte einer Wildschweinrotte in einem bestimmten Zeitraum abdeckt.

Tierärztliche Kontrollstelle: Einrichtung unter Aufsicht einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes (ATA), die/der zur Bergung und Entsorgung von Wildschweinkadavern nach Regeln der biologischen Sicherheit ermächtigt ist.

Initialsperrgebiet: Nach den ersten Funden provisorisch eingerichtetes grossräumiges Gebiet, dessen Grenze die infizierten Wildschweine aller Wahrscheinlichkeit nach nicht überschritten haben. Bei der Abgrenzung werden die zu erwartenden Wanderungen der Wildschweine ab dem geschätzten Infektionszeitpunkt des ersten aufgefundenen und ASP-viruspositiven Wildschweins einbezogen (indikativer Radius von 10 bis 15 km => 350 -700 km² oder 35 000–70 000 ha. Ziel ist es, eine Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, indem einerseits Störungen der Wildschweine vermieden werden und andererseits verhindert wird, dass das Virus über menschliche Aktivitäten in andere Gebiete transportiert wird).

Kerngebiet: - Dieses Gebiet umfasst mindestens alle Fundorte von mit ASP infizierten Wildschweinen plus ein Streifgebiet (indikativer Radius von 3 km => 30 km² oder 3000 ha).

Puffergebiet: - Dieses Gebiet bildet einen Gürtel entsprechend 2 bis 3 Streifgebiete um das Kerngebiet. Es umfasst die Streifgebiete der Rotten, die möglicherweise mit der Seuche in Kontakt gekommen sind.

Kontrollgebiet: Kerngebiet + Puffergebiet: Gebiet, das alle ASP-positiven Fälle sowie die Streifgebiete der Rotten einschliesst, die wahrscheinlich mit der Krankheit in Kontakt gekommen sind. (~12 Streifgebiete) (indikativer Radius von 7 km => 150 km² oder 15 000 ha).

Beobachtungsgebiet: - Dieses Gebiet bildet einen Gürtel um das Kontrollgebiet; es wird davon ausgegangen, dass in diesem Gebiet kein Virus vorkommt. Es kann die gleichen Ausmasse einnehmen wie das Initialsperrgebiet.

IV Verantwortungsbereiche

11. Das BLV koordiniert die ASP-Bekämpfung in der Schweiz sowie mit den Nachbarländern, und stellt die Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene sicher.
12. Das BAFU arbeitet eng mit dem BLV zusammen und definiert den Rahmen möglicher Massnahmen im Wald (Jagd und Forstarbeiten).
13. Das BLW definiert nach Rücksprache mit dem BLV und den Kantonen, insb. den Landwirtschaftsämtern den Rahmen möglicher Massnahmen bezüglich der Ernte, gestützt auf Artikel 165a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) (Ernteverbot oder Vernichtung von pflanzlichem Material). Es verfügt die entsprechenden Massnahmen und informiert die Kantone über die beschlossenen Massnahmen.
14. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt (KT) ist für die Durchführung der Bekämpfungsmassnahmen vor Ort verantwortlich und stellt die Kommunikation auf kantonaler Ebene sicher.
15. Die kantonale Jagdverwaltung beteiligt sich an den durch den KT angeordneten Massnahmen zur Seuchenüberwachung und -bekämpfung. Sie stellt die Kommunikation mit den Jägerinnen und Jägern sicher.

16. Der kantonale Forstdienst beteiligt sich an den durch den KT angeordneten Massnahmen zur Seuchenüberwachung und -bekämpfung, namentlich indem er auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) ein Waldzugangsverbot erlässt. Er stellt die Kommunikation mit den Försterinnen und Förstern, sowie den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sicher.
17. Die kantonalen Landwirtschaftsämter stellen die Kommunikation mit den Landwirtinnen und Landwirten sicher.
18. Das IVI ist Referenzlabor für die Untersuchung der Proben und berät in wissenschaftlichen Fragen.
19. Das FIWI führt im Auftrag des BLV pathomorphologische Untersuchungen an Kadavern durch und berät in wissenschaftlichen Fragen.
20. Die Wildhut und die Jägerschaft sowie andere Personen melden jeden Verdacht auf Schweinepest in freilebenden Wildschweinbeständen umgehend den kantonalen Organen der Tierseuchenpolizei (Amts- oder Kantonstierarzt bzw. -tierärztin).

V Vorsorge- und Vorbereitungsmaßnahmen

21. Die Kantone regulieren die Wildschweinbestände unter Berücksichtigung eines wirksamen Managements der Bestände gemäss der «Praxishilfe Wildschweinmanagement» (www.sanplier.ch)
22. Die involvierten kantonalen Behörden erarbeiten einen Risikokataster mit folgenden minimalen Anforderungen:
 - a. Ausweisen der Wildschweindichte pro Gemeinde (oder pro Revier) auf der Grundlage der Jagdstrecke und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen.
 - b. Lokalisation der eingerichteten Rast- und Picknickplätze.

Sie übermitteln diesen Kataster dem BLV, das eine landesweite gesamtschweizerische Version davon zusammenstellt.
23. An risikogefährdeten Orten (Rastplätze mit Wildschweinpräsenz) tragen die zuständigen Behörden (Bund, Kantone, Gemeinden) Sorge, dass der Inhalt der Abfallbehälter für Tiere nicht zugänglich ist, dass diese Behälter häufig geleert werden und dass die Benutzerinnen und Benutzer dieser Plätze wissen, wie Speisereste korrekt zu entsorgen sind.
24. Die kantonalen Behörden erstellen ein Register mit Wildtierpassagen (technische Werke), die gegebenenfalls geschlossen werden können.
25. Das Programm zur Früherkennung der ASP bei Wildschweinbeständen wird sorgfältig durchgeführt. Die Erhebung (Ort und Datum) negativer Analysen ist ein wichtiges Instrument zur Festlegung des Initialsperrgebiets.
26. Die kantonalen Behörden organisieren Kampagnen zur Aufklärung der Schweinehalter, Jäger, Förster und der Öffentlichkeit.
27. Bezüglich der Ziffern 23 und 26 stellt das BLV Informationsmaterial zur Verfügung.
28. Die Kantone gewährleisten die Ausbildung der ermächtigten Personen im Bereich Biosicherheit.
29. Die Kantone organisieren mit Unterstützung des BLV Übungen, um die Abstimmung, die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen betroffenen Diensten und Akteuren zu probieren.

VI Bekämpfung Etappe 1 (max. 30 Tage)

Errichtung eines Initialsperrgebietes mit Sofortmassnahmen

30. Wenn bei Wildschweinen ein ASP-Fall auftritt, lädt das BLV die Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen zuständigen Ämter zu einem Treffen ein. Dabei wird der Umfang des Initialsperrgebiets festgelegt und die Massnahmen gemäss den Eigenheiten des betroffenen Gebiets koordiniert.
31. Der KT und die kantonalen zuständigen Fachstellen für den Wald, die Jagd und die Fischerei legen zusammen die genaue Linienführung des Initialsperrgebiets fest und teilen dies dem BLV mit, das eine nationale Karte erstellt. Sie treffen folgende Massnahmen:
 - a. Vollständiges Jagdverbot
 - b. Pflicht auf Waldwegen zu bleiben und Leinepflicht für Hunde.
 - c. Schliessung der betroffenen Wildtierpassagen.
 - d. Zusammenstellung von Teams zur Suche nach Wildschweinkadavern.
 - e. Aufteilung der Teams in verschiedene Sektoren, die das gesamte Initialsperrgebiet abdecken, damit sich in rund 10 Tagen ein Überblick über die Ausbreitung der Seuche gewinnen lässt.
 - f. Einrichtung einer oder gegebenenfalls mehrerer tierärztlicher Kontrollstellen.

Massnahmen für Schweinebetriebe im Initialsperrgebiet

32. Die Schweinehaltungsbetriebe dieses Gebiets müssen jederzeit sicherstellen, dass ein Kontakt zwischen Wildschweinen und Hausschweinen ausgeschlossen ist. Das BLV erarbeitet Merkblätter zur Biosicherheit im Zusammenhang mit der ASP.
33. Wöchentlich werden die ersten beiden Todesfälle in jedem Produktionsbereich der Betriebe gegenüber einer ASP-Infektion untersucht und jede erhöhte Sterblichkeit ist dem behandelnden Tierarzt bzw. der behandelnden Tierärztin unverzüglich zu melden.
34. Ein Schweinetransport darf das Initialsperrgebiet nur für die Lieferung an einen einzigen Betrieb verlassen. Wenn alle Schweine bei diesem einzigen Betrieb abgeladen sind, muss das Fahrzeug gereinigt und desinfiziert werden, bevor es diesen Betrieb wieder verlässt. Mit Ausnahme von Schlachtbetrieben müssen diese Schweine mindestens 30 Tage im Zielbetrieb bleiben, und in dieser Zeit gelten die unter der vorhergehenden Ziffer aufgeführten Bedingungen.

VII Bekämpfung Etappe 2

Errichtung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten

35. Nachdem die Ausbreitung der ASP bestimmt wurde, beruft das BLV erneut die Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen zuständigen Ämter ein, um die Kontroll- und Beobachtungsgebiete sowie innerhalb des Kontrollgebiets das Kerngebiet festzulegen. Die genannten Gebiete werden je nach Seuchenlage angepasst.
36. Der KT und die kantonalen zuständigen Fachstellen für den Wald, die Jagd und die Fischerei legen zusammen die genaue Ausdehnung der drei Gebiete fest und treffen die nachfolgenden Massnahmen.

Massnahmen im Kerngebiet

37. Vollständiges Jagdverbot.
38. *Waldzugangsverbot, ausser für ermächtigte Personen, die Bekämpfungsmassnahmen durchführen.
39. *Schliessung betroffener Wildtierpassagen und je nach Notwendigkeit Errichtung von Hindernissen, um Wanderungsbewegungen erkrankter Wildschweine einzuschränken.
40. Intensive Suche und Entsorgung von Wildschweinkadavern.

Massnahmen im Puffergebiet

41. Vollständiges Jagdverbot.
42. Unter der Voraussetzung, dass die Biosicherheit gewährleistet ist (siehe Anhang 3), kann der Waldzugang für unerlässliche Forstarbeiten gewährt werden.
43. Die Suche nach Wildschweinkadavern erfolgt in repräsentativen Sektoren.
44. Die Biosicherheitsmassnahmen werden von allen Beteiligten eingehalten. Das BLV erarbeitet Merkblätter zur Biosicherheit im Zusammenhang mit der ASP.

Massnahmen im Beobachtungsgebiet

45. *Jagdaktivitäten unterliegen vom Kanton festgelegten Bestimmungen.
46. Die erlegten Wildschweine werden auf eine ASP-Infektion hin untersucht.
47. *Der Waldzugang wird vom Kanton festgelegt.
48. Die Suche nach Wildschweinkadavern erfolgt in repräsentativen Sektoren.

Ausnahmeregelung

49. Wenn Ausnahmen vom Waldzugangsverbot gewährt werden müssen, sind die Biosicherheitsmassnahmen einzuhalten und die Wildschweine dürfen nicht gestört werden.
50. *Wenn Forstarbeiten im Kontrollgebiet ausgeführt werden müssen, sind die Maschinen, die dieses Gebiet verlassen, vor der Benutzung in einem anderen Wald zu reinigen. Das Forstpersonal wendet die Massnahmen zur Biosicherheit an (siehe Anhang 3). Das BLV erarbeitet Merkblätter zur Biosicherheit im Zusammenhang mit der ASP.
51. *Für Freizeitaktivitäten im üblichen Rahmen kann erwogen werden, bestimmte Wege offen zu lassen, wobei das Verlassen der Wege untersagt wird und Hunde an der Leine zu führen sind. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten.

Massnahmen betreffend Ernten (siehe Ziffern 13 und 17)

52. *Die Ernte bestimmter Kulturen kann untersagt werden, wenn dies dazu beiträgt, die Wildschweine im Kontrollgebiet zu halten.
53. *Die Zerstörung von Pflanzenmaterial oder die unverzügliche Einholung der Ernte kann angeordnet werden, wenn dies dazu beiträgt, den Kontakt zwischen den Rotten über die Grenzen zwischen den Gebieten zu verringern.

Massnahmen für Schweinebetriebe im Kontroll- und Beobachtungsgebiet

54. Die Schweinebetriebe dieser Gebiete müssen jederzeit sicherstellen, dass kein Kontakt zwischen Wild- und Hausschweinen möglich ist.
55. Wöchentlich werden die ersten beiden Todesfälle in jedem Produktionsbereich der Betriebe gegenüber einer ASP-Infektion untersucht und jede erhöhte Sterblichkeit ist dem behandelnden Tierarzt bzw. der behandelnden Tierärztin unverzüglich zu melden.
56. Ein Schweinetransport darf das Kontroll- oder Beobachtungsgebiet nur für die Lieferung an einen einzigen Betrieb verlassen. Nach der Entladung muss das Fahrzeug gereinigt und desinfiziert werden, bevor es den Betrieb wieder verlässt. Mit Ausnahme von Schlachtbetrieben müssen diese Schweine mindestens 30 Tage im Zielbetrieb bleiben, und in dieser Zeit gelten die unter der vorhergehenden Ziffer aufgeführten Bedingungen.

Bei Bedarf Keulung oder Reduktion von Wildschweinen

57. *Je nach Entwicklung der Situation können eine Ausmerzungen der Population im Kontrollgebiet und/oder eine Reduktion der Wildschweinpopulation im Beobachtungsgebiet erwogen werden. In Anbetracht der im internationalen Vergleich geringen Wildschweindichte ist über die Anwendung einer solchen Massnahme in der Schweiz je nach Situation im Einvernehmen mit BLV und BAFU zu entscheiden.

VIII Aufhebung der Massnahmen

58. Die für die Kontroll- und Beobachtungsgebiete festgelegten Massnahmen können frühestens 12 Monate nach dem letzten nachgewiesenen ASP-Fall aufgehoben werden.

IX Inkrafttreten

59. Diese Technischen Weisungen treten am 02.09.2019 in Kraft.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Anhänge

1. Tabelle mit einem Überblick über die Massnahmen nach Gebiet
2. Grafiken zu den Etappen 1 und 2
3. Biosicherheitsmassnahmen
4. Tierärztliche Kontrollstelle
5. Liste der Minimalausrüstung
6. Beispiele für die Suche nach Wildschweinkadavern
7. Beispiele für den Transport von Wildschweinen
8. Organigramm
9. Internationale Literatur

1. Überblick Sperrgebiete

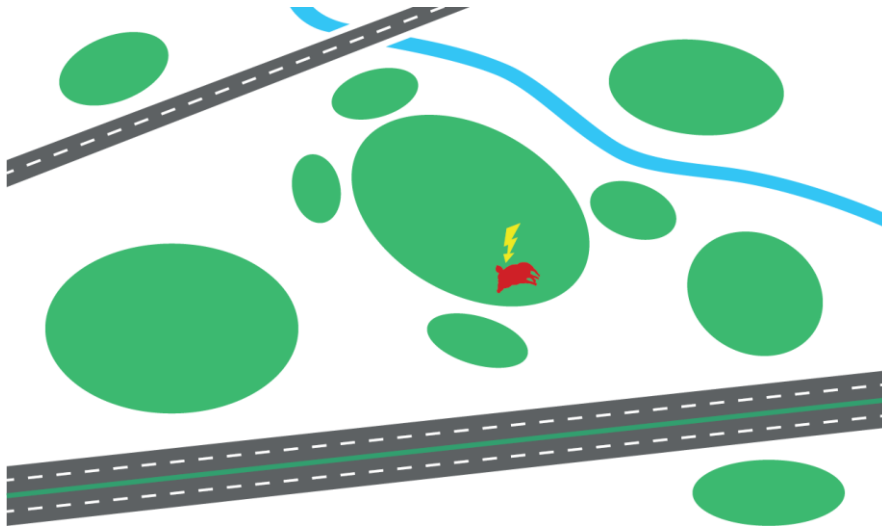
Initialsperrgebiet Provisorisches Waldzugangsverbot	
Etappe 1 max. 30 Tage	Gebiet, dessen Grenze die infizierten Wildschweine aller Wahrscheinlichkeit nach nicht überschritten haben (Radius ~ 10 bis 15 km => 350 - 700 km ² oder 35'000 bis 70'000 ha)
Sicherung der Wildruhe	Pflicht auf Waldwegen zu bleiben und Hundeleinepflicht
Aktive Massnahmen	Suche nach Wildschweinkadavern Biosicherheitsmassnahmen
Schweinebetriebe	Vermeidung von Kontakt mit Wildschweinen Wöchentlich ASP-Untersuchungen für die ersten beiden Todesfälle in jedem Produktionsbereich der Betriebe erhöhte Sterblichkeit Für verschobene Schweine gleiche Massnahmen während 30 Tagen / der Transport ist festgelegt

Kontrollgebiet		Beobachtungsgebiet
Kerngebiet		Abwesenheit Virus vermutet (-)
Virus bestätigt (+)		Virus möglich (?)
Etappe 2 1 bis 2 Jahre	Umfasst Gebiet aller positiven Fälle und ein Streifrevier rundum (Radius ~ 3 km => 30 km ² oder 3'000 ha)	Zwei bis drei zusätzliche Streifreviere (Radius ~ 7km => 150 km ² oder 15'000 ha)
Richtgrösse	Jagdverbot Waldzugangsverbot	Jagdverbot Waldzugangsverbot Ausnahme unverzichtbare Forstarbeit
Sicherung der Wildruhe	Jagdverbot Waldzugangsverbot	geregelte Jagd ASP-Analyse bei erlegten Wildschweinkörpern Waldzugang bewilligt
Aktive Massnahmen	Intensive Suche nach Wildschweinkadavern Biosicherheitsmassnahmen	Repräsentative Suche nach Wildschweinkadavern Biosicherheitsmassnahmen
Schweinebetriebe	Wöchentlich ASP-Untersuchungen für die ersten beiden Todesfälle in jedem Produktionsbereich der Betriebe erhöhte Sterblichkeit Für verschobene Schweine gleiche Massnahmen während 30 Tagen / der Transport ist festgelegt	Vermeidung von Kontakt mit Wildschweinen Wöchentlich ASP-Untersuchungen für die ersten beiden Todesfälle in jedem Produktionsbereich der Betriebe erhöhte Sterblichkeit Für verschobene Schweine gleiche Massnahmen während 30 Tagen / der Transport ist festgelegt

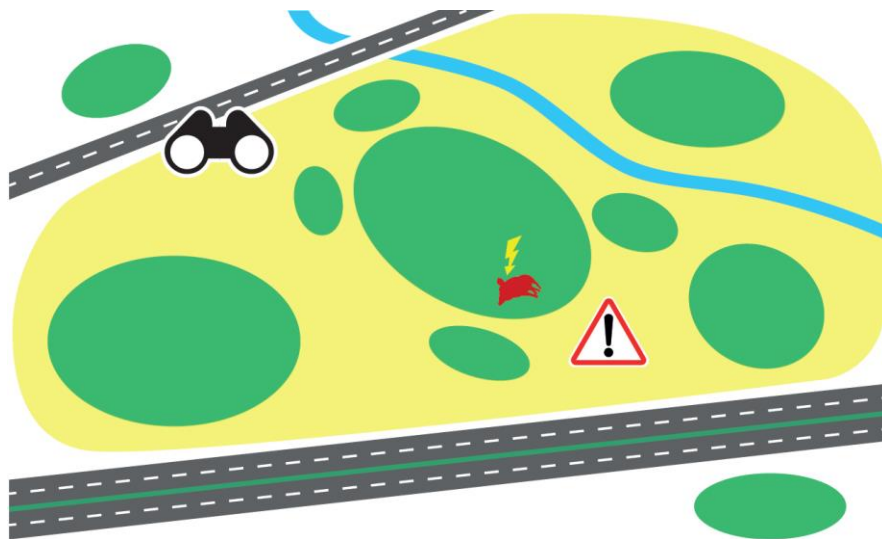
2. Grafische Darstellung der einzelnen Etappen

Etappe 1

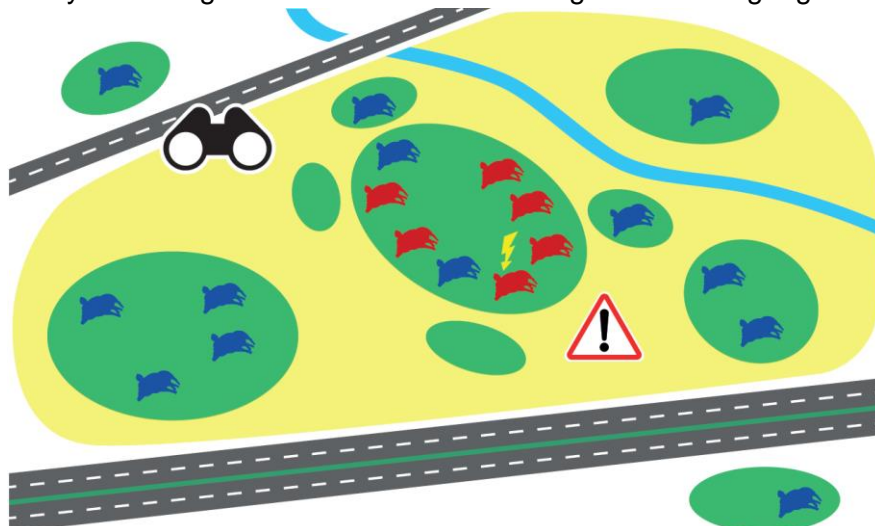
Nach der Entdeckung einer ASP-Infektion bei einem Wildschwein



Einrichtung eines **Initialsperrgebiets** mit Waldwegegebot
Repräsentative Suche nach Wildschweinkadavern

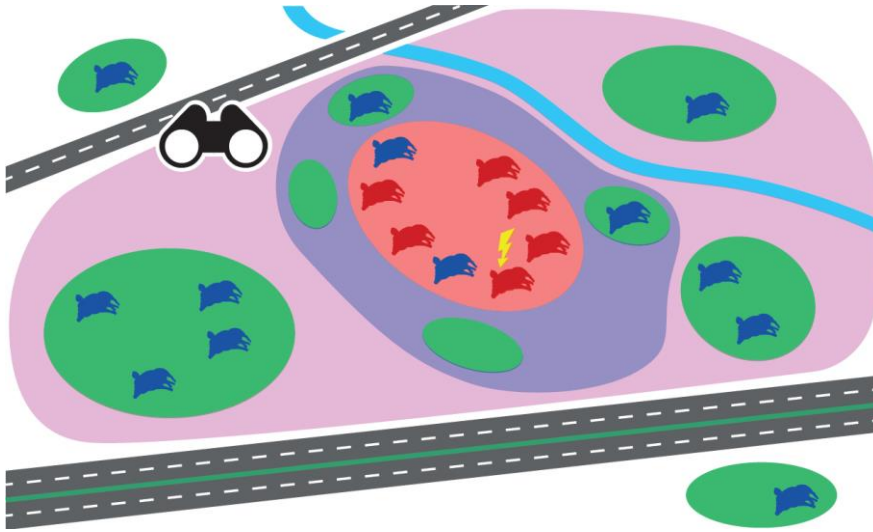


Analyse der Ergebnisse nach rund zehn Tagen und Übergang zu Etappe 2

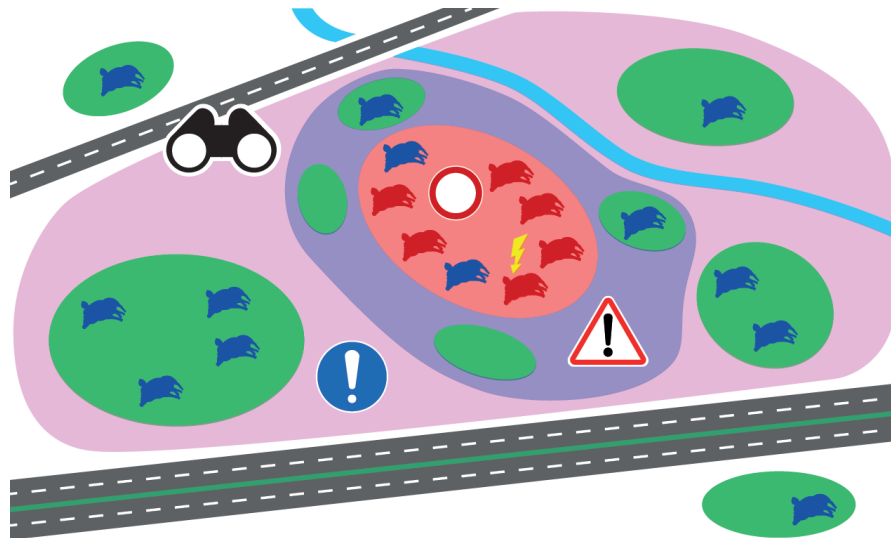


Etappe 2

Einrichtung eines Kontrollgebiets (Kerngebiet + Puffergebiet) und eines Beobachtungsgebiets



Anpassung der Massnahmen



Waldzugang untersagt



Waldzugang beschränkt



Waldzugang und Jagd sind festgelegt



3. Biosicherheitsmassnahmen

Ziel der Biosicherheitsmassnahmen ist es, eine Übertragung der Viren durch direkten und insbesondere durch indirekten Kontakt zu verhindern.

Das Personal, das mit den Wildschweinkadavern umgeht, muss mindestens einen Overall, Überschuhe und Handschuhe für den Einmalgebrauch tragen.

Das Personal, das die Wildschweinkadaver sucht und sie meldet, ohne diese zu berühren, muss ein zweites Paar Schuhe und Kleider zum Wechseln bereithalten. Es wechselt die Schuhe und bei einer Kontamination gegebenenfalls die Kleider, wenn es den zugewiesenen Sektor verlässt und wäscht diese zu Hause oder in einer tierärztlichen Kontrollstelle.

Dieses Prinzip des Schuh- und Kleiderwechsels gilt auch für Förster, welche im Kontrollgebiet zum Einsatz kommen dürfen (siehe Ziffer 42 und 50).

4. Tierärztliche Kontrollstelle

Die tierärztliche Kontrollstelle ist für folgende Tätigkeiten ausgerüstet: Entnahme von Proben aus Kadavern und vorschriftsgemässe Entsorgung, Reinigung und Desinfektion von gebrauchtem Mehrwegmaterial und vorschriftsgemässe Entsorgung von Einwegmaterial.

5. Liste der Minimalausrüstung

Ausrüstung für die Suche nach Kadavern:

Kleider für den Wald / Kleider zum Wechseln / zweites Paar Schuhe

Material für die Kennzeichnung, die Lokalisation und die Kommunikation

Ausrüstung für den Transport der Kadaver

Schutzoverall, Handschuhe

Verpackungsmaterial

Transportmaterial

Desinfektionsmaterial

Tierärztliche Kontrollstelle

Material für die Probennahme

Vorrichtung zur Entsorgung von Kadavern und Material

Reinigungs- und Desinfektionsmaterial

Sanitäreinrichtungen

6. Beispiele für die Suche nach Wildschweinkadavern

Suche, Transport, Probennahme und Entsorgung von Wildschweinkadavern

Die Suche nach Kadavern erfolgt durch Personen, die das Gelände und das Verhalten der Wildschweine kennen. Sie kennzeichnen den Fundort der Kadaver (GPS-Koordinaten und Signalisationsband um Bäume).

Ein zur Handhabung der Wildschweinkadaver speziell ausgerüstetes Team übernimmt den Transport der Kadaver bis zur tierärztlichen Kontrollstelle, wo die Probennahme und die Entsorgung erfolgen.

Transport, Probennahme und Entsorgung erfolgen unter Einhaltung aller Biosicherheitsmassnahmen.

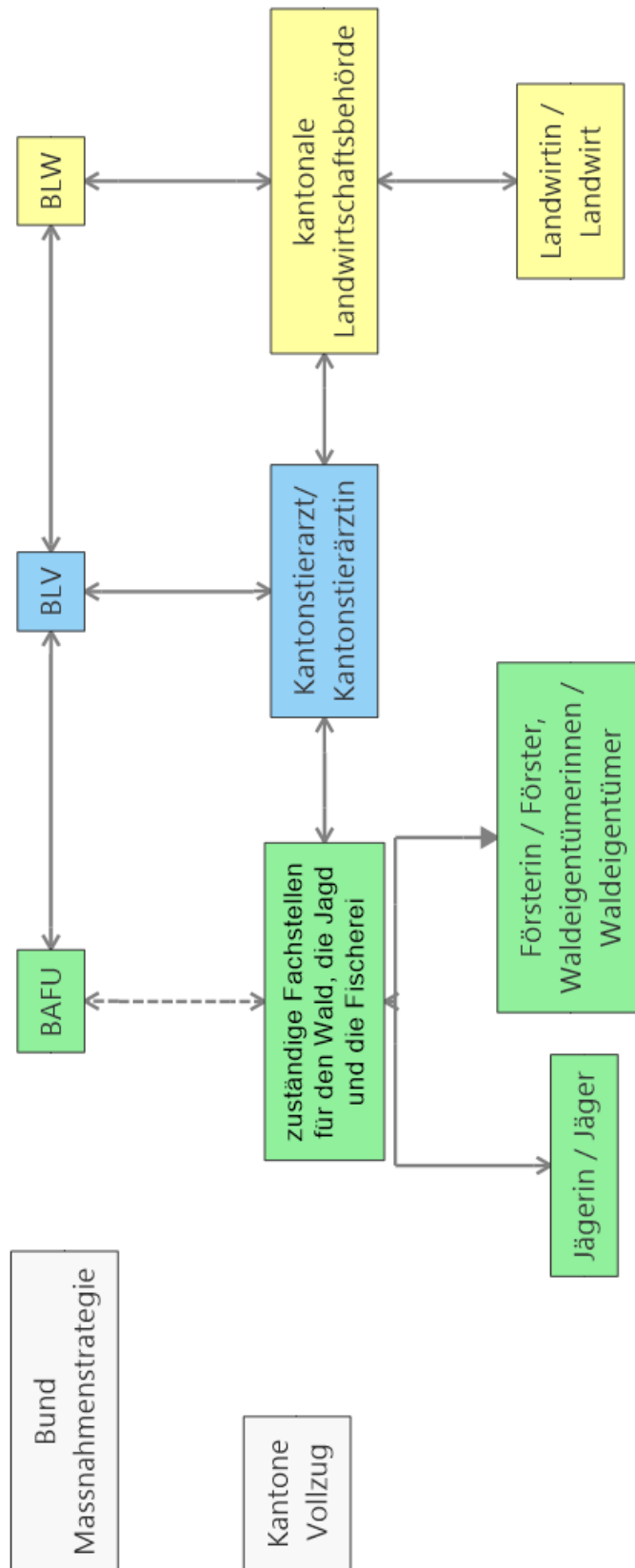


7. Beispiele für den Transport von Wildschweinen

Behälter oder anderes Verpackungsmaterial muss gegenüber Flüssigkeiten dicht, leicht zu reinigen/desinfizieren oder für den Einmalgebrauch vorgesehen sein. Die folgenden Bilder zeigen Beispiele solcher Verpackungs- und Transportmöglichkeiten.



8. Organigramm



9. Internationale Literatur

OIE [Handbook](#) GF-TAD's ASF

ASP [EU](#)

[EFSA](#)-Bericht 8.11.2018

ASF – BTSF - the most updated and complete [training](#) material

- [Introduction to African swine fever](#)
- [Hunting wild boar under biosecurity](#)
- [International legislation on ASF](#)
- [Early Detection: Passive vs active surveillance](#)
- [Early response: The main tasks of the Competent Authorities<](#)
- [Suspected case in wild boar; Role of hunters](#)
- [Engagement Strategies](#)
- [Managing Wild boar population](#)
- [Biosecurity in pig farms](#)
- [Managing risk from animal and their products](#)
- [EU - Regionalization strategy](#)
- [Border control: General legislation and prevention of ASF introduction](#)
- [Awareness campaign among countries](#)
- [EU legislation on registration, identification and movements of pigs](#)
- [Wild Boar ecology](#)
- [Wild boar data collection in ASF infected areas](#)
- [ASF Epidemiology](#)
- [Epidemiology of ASF in wild boar](#)
- [Personal luggage and vehicles](#)
- [Contingency planning and effectiveness](#)
- [Response to limit secondary outbreaks](#)
- [Outbreak investigation and traceability](#)
- [Biosecurity During Outbreak Management](#)
- [How to design a "Wild boar" infected area](#)

Das Fotomaterial stammt aus diesen Dokumenten.